

Grundsätze und Verfahrenshinweise zum Rechtsschutz der Gewerkschaft der Polizei

1. Grundsätze

Die GdP gewährt Rechtsschutz in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten, die mit der beruflichen Tätigkeit des Mitglieds in der Polizei in Verbindung stehen. Erfasst ist auch die Tätigkeit in der GdP oder im Personalrat. Ausgenommen bleiben Streitigkeiten um eine Nebenbeschäftigung. Bei Wegeunfällen begrenzt sich der Rechtsschutz auf den Streit um die Anerkennung als Dienstunfall.

2. Bestimmungen

Grundlagen für die Gewährung von Rechtsschutz sind die Rechtsschutzordnung der GdP und die Zusatzbestimmungen des LB Rheinland-Pfalz zur Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei.

3. Verfahren

Zuständig für die Rechtsschutzgewährung ist die Rechtsschutzkommission beim GdP Landesvorstand. In Eilfällen kann eine Vorabzusage für Rechtsschutz bei der GdP Geschäftsstelle telefonisch eingeholt werden. Die Kreisgruppen dürfen keine Rechtsschutzzusage geben.

Der Rechtsschutzantrag soll alle notwendigen Angaben für die Rechtsschutzentscheidung enthalten (Sachverhalt, Kopien von Bescheiden oder dienstlichen Schreiben, Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft usw.). Er soll mit einer Stellungnahme durch den Kreisgruppenvorstand versehen sein. Der Antrag wird an die GdP-Geschäftsstelle geschickt.

Privatrechtsschutz wird dem GdP-Rechtsschutz vorangestellt. Aber Vorsicht: Nach den allgemeinen Versicherungsbestimmungen dürfen die Versicherer beim Vorwurf eines Vergehens, dessen vorsätzliche Begehung strafbar ist, keinen Rechtsschutz gewähren (z.B. Vorwurf der Körperverletzung im Amt oder alle anderen Amtsdelikte).

Soweit Rechtsschutz nach der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete (Dienstrechtsschutz) erlangt werden kann, gibt die GdP eine vorsorgliche Rechtsschutzzusage und übernimmt das Antragsverfahren für den Dienstrechtsschutz bei der Dienststelle. Wird der Rechtsschutz durch die Dienststelle gewährt, so hat er Vorrang vor dem GdP-Rechtsschutz. Dieser bleibt aber als Risikoausschluss für das Mitglied ergänzend bestehen.

Für die Rechtsvertretung kann nach Rechtsschutzzusage durch die Rechtsschutzkommission ein Rechtsanwalt nach Wahl des Mitglieds beauftragt werden. Die GdP trägt die Gebühren des Anwalts im Rahmen der Sätze des RVG, freie Kostenvereinbarungen gehen zu Lasten des Mitglieds. In Einzelfällen behält sich die GdP vor, selbst die anwaltliche Vertretung zu übernehmen.